



Statuten des Vereins für Eltern und Kinder Stetten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein für Eltern und Kinder Stetten“ besteht mit Sitz in Stetten ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

2. Zweck

Der Verein bezweckt, sich für die Interessen der Familien und deren Kinder in Stetten und im oberen Reiat einzusetzen.

3. Mitgliedschaft

Natürliche Personen, welche das 16. Altersjahr zurückgelegt haben, können als Vereinsmitglied aufgenommen werden. Die Anmeldung hat schriftlich mittels online Anmeldung oder unterzeichneten Anmeldeformulars zu erfolgen.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Der Vorstand kann ohne Angabe von Gründen den Ausschluss eines Mitgliedes beschliessen.

Der Austritt eines Mitgliedes ist jederzeit möglich und hat schriftlich zu erfolgen.

4. Mittel

a. Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag für Mitglieder des Vereins für Eltern und Kinder Stetten wird an der jährlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

Der Verein unterscheidet dabei folgende Mitgliederkategorien:

- Familie
- Einelternfamilie
- Juristische Personen oder andere Institutionen
- Gönner

Für die jährliche Beitragspflicht massgebend ist der jeweilige Personenstand zu Beginn des Vereinsjahres.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Der Beginn des Vereinsjahres wird vom Vorstand bestimmt.

Die Rechnungsperiode beträgt ein Jahr. Die Beitragspflicht wird in der ersten Hälfte des Vereinsjahres fällig.

Erfolgt der Eintritt während des Vereinsjahres wird der Mitgliederbeitrag automatisch ab dem betreffenden Monat berechnet.

b. Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

5. Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 des ZGB vorbehalten.

6. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Rechnungsrevisor

6.1. Mitgliederversammlung

a. Befugnisse

1. Wahl des Präsidenten, der Mitglieder des Vorstandes und des Revisors
2. Beschlussfassung über Jahresbericht und Jahresrechnung
3. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
4. Beschlussfassung über Statutenänderungen
5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und Verwendung des Vereinsvermögens
6. Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten sind

b. Durchführung

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Vereinsjahres durchzuführen.

Drei Mitglieder des Vorstandes oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichen des Begehrens stattzufinden hat.

Vorsitzender in der Mitgliederversammlung ist der Präsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen und im darauf folgenden Jahr durch die Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.

c. Form der Einberufung

Die Mitglieder sind spätestens 20 Tage vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Traktanden durch den Vorstand schriftlich per Brief oder E-Mail falls vorhanden einzuladen.

Jedes Mitglied hat das Recht, der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Präsidenten schriftlich einzureichen.

d. Beschlussfassung und Stimmrecht

Jede statutengemäss einberufene Mitgliederversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Beschlüsse werden von der Mitgliederversammlung mit einfachen Mehr gefasst. Für die Auflösung des Vereins ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig.

Zur Berechnung des Mehrs ist die Zahl der an der Mitgliederversammlung Stimmenden massgebend; Stimmenthaltungen sind nicht mitzuzählen.

Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Gönner werden periodisch über die Vereinstätigkeiten informiert, haben kein Anrecht auf Vergünstigungen und kein Stimmrecht an der Mitgliederversammlung.

Mitglieder haben bei Beschlüssen oder Wahlen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Es wird offen abgestimmt, sofern nicht schriftliche Abstimmung beschlossen wird.

6.2. Vorstand

a. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und mindestens vier weiteren Mitgliedern.

Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt. Sie sind wiederwählbar.

Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Mitgliederversammlung gewählt wird.

b. Befugnisse

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, besorgt die laufenden Geschäfte und handelt für den Verein nach aussen.

c. Finanzkompetenz

Der Vorstand verfügt über eine Finanzkompetenz von CHF 1'000 pro Jahr. Zweckgebundene Ausgaben unterstehen nicht der Finanzkompetenz.

d. Beschlussfassung und Stimmrecht

Der Vorstand tritt auf schriftliche Einladung des Präsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es drei seiner Mitglieder verlangen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden vom Vorstand mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt sind.

Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Ein Vorstandsmitglied darf sich nicht durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen. Ist ein Vorstandsmitglied am Erscheinen an der Vorstandssitzung entschuldigt abwesend, so kann es zu einem Antrag ein schriftliches Votum abgeben.

Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig. Für die Berechnung des Mehrs ist auf die abgegebenen Stimmen abzustellen, wobei ausdrückliche Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden. Bei Zirkulationsbeschlüssen ist jede Stimmrechtsvertretung ausgeschlossen.

6.3. Rechnungsrevisor

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens einen Rechnungsrevisor.

Der Rechnungsrevisor prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstattet jährlich zu Händen der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht.

Der Rechnungsrevisor wird jeweils für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt. Er ist wiederwählbar.

7. Auflösung und Liquidation

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 6.1.lit. d., Absatz 2.

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zu Handen der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des allfälligen Aktivenüberschusses.

8. Schlussbestimmung

Diese Statuten sind durch die Mitgliederversammlung vom 06.04.2018 genehmigt worden und ersetzen diejenigen, welche an der Mitgliederversammlung vom 22.11.2006 in Kraft gesetzt worden sind, am 19.01.2012 und am 10.03.2017 geändert wurden.

Stetten, den 9. April 2018

Verein für Eltern und Kinder Stetten

Namens der Mitgliederversammlung

Die Präsidentin, Jeannette Waldvogel

Die Aktuarin, Franziska Zürcher

.....

.....